

KUNDMACHUNG

Gemäß § 53 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 LBGI Nr 09/2020 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Wals-Siezenheim mit Beschluss vom 11. Dezember 2024 die Wasseranschlussgebühr für den Anschluss an die Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Wals-Siezenheim gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 5 und 6 Benützungsgebührengesetz StF LGBl Nr 31/1963 i.d.g.F. wie folgt festgesetzt hat.

		Ust	2025
Grundgebühr für jeden Wasseranschluss		10%	€ 1.287,22
Zuschlagsberechnung:			
Kategorie I – Wohnnutzfläche über 100m²			
100 m ² Wohnnutzfläche sind in der Grundgebühr inbegriffen. Darüber hinausgehend je m ²		10%	€ 8,20
Kategorie II - Landwirtschaft			
Zuschlag wie I			
Zuzüglich bis 10ha landwirtschaftlich genutzte Fläche		10%	€ 160,38
Zuzüglich bis 20ha landwirtschaftlich genutzte Fläche		10%	€ 240,57
Zuzüglich über 20ha landwirtschaftlich genutzte Fläche		10%	€ 320,60
Kategorie III –Gewerbe- und Industriebetriebe			
Zuschlag wie I			
Zuschlag nach gewerblich genutzte Fläche nach folgender Staffelung:			
bis 100m ²		pro m ² 10%	€ 8,20

bis 200m ²	pro m ²	10%	€ 6,44
bis 500m ²	pro m ²	10%	€ 5,56
bis 1.000m ²	pro m ²	10%	€ 4,84
bis 5.000m ²	pro m ²	10%	€ 4,07
bis 10.000m ²	pro m ²	10%	€ 3,30
über 10.000m ²	pro m ²	10%	€ 1,65

Die in der Tabelle dargestellten Beträge enthalten 10% Umsatzsteuer.

Die Grundgebühr ist für jeden Neuanschluss unabhängig von der Größe des angeschlossenen Objektes zu entrichten.

Zuschläge:

Kategorie I: Übersteigt die Wohnnutzfläche 100m², so ist für jeden diese Grenze übersteigenden m² der dargestellte Zuschlag zu entrichten.

Kategorie II: Zusätzlich zur Grundgebühr und einem allfällig vorzuschreibenden Zuschlag Kategorie I sind für Landwirtschaften die dargestellten Zuschläge für landwirtschaftlich genutzte Flächen zu entrichten.

Kategorie III: Zusätzlich zur Grundgebühr und einem allfällig vorzuschreibenden Zuschlag Kategorie I sind für gewerblich bzw. industriell genutzte Flächen, die in der Tabelle dargestellten degressiven Zuschläge pro m² zu entrichten.

Nachträgliche besondere Wasseranschlussgebühr:

Werden durch nachträgliche bauliche oder betriebliche Änderungen die Flächen vergrößert, so ist eine nachträgliche besondere Wasseranschlussgebühr im Ausmaß der Vergrößerungsfläche zu entrichten und vorzuschreiben.

Vorschreibung, Fälligkeit:

Bei Neuanschlüssen ist die Wasseranschlussgebühr innerhalb von zwei Monaten nach dem tatsächlichen Anschluss vorzuschreiben. Die nachträgliche besondere Wasseranschlussgebühr bei Flächenerweiterungen ist innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung der Baubewilligung vorzuschreiben. Die Wasseranschlussgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zahlungsauftrages zu entrichten.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister



Andreas Hasenöhrl

Gemeinde Wals-Siezenheim
angeschlagen:

Von: 12. Dezember 2024

Bis: 27. Dezember 2024